Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 49

Artikel: Schweizer. gewerbliche Lehrlingsprüfungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579817

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Schweizer, gewerbliche Lehrlingsprüfungen.

(Mitgeteilt.)

Der vom Schweizerischen Gewerbeverein publizierte Bericht über die Ergebnisse der Lehrlingsprüfungen im Jahre

Lehrlingsprüfungen im Jahre 1905 enthält eingehende Bemerkungen und Vorschläge über die Organisation und Durchführung dieser Prüfungen. Als bester Beweis ihrer Zweckmäßigkeit und Nühlichkeit mag die Tatsache gelten, daß die früher ausschließlich private und freiwillige Institution immer mehr mittelst Gesehen zu einer staatlichen Einrichtung erhoben und für alle Lehrlinge obligatorisch erklärt wird.

und für alle Lehrlinge obligatorisch erklärt wird.
Die gewerblichen Lehrlingsprüfungen sind nunmehr in allen Kantonen mit Ausnahme des Tessin organissert und stehen unter der Zentralleitung des Schweizerischen Gewerbevereins, durch dessentralleitung sie Bundesbeiträge beziehen. Die Gesamtbeteiligung hat wieder zugenommen. Sie betrug 2080 Teilnehmer (gegenüber 1963 im Borjahre), wovon 569 Lehrtöchter. Der Bundeskredit betrug 18,000 Fr., die Beiträge der Kantone total Fr. 35,021, anderweitige Beiträge 11,928 Fr. Den Gesamteinnahmen der 35 Prüsungskreise von 49,024 Fr. stehen 54,685 Fr. Gesamtausgaben gegenüber. Durchschnittlich haben 40 Prozent der Prüsungskeilnehmer eine Mittelsschule und 68 Prozent derselben eine gewerbliche Forts

bildungsschule oder Fachschule besucht. Die Anwendung der Borschriften betreffend das Prüfungsversahren in den einzelnen Prüfungstreisen gibt dem Berichterstatter zu vielen anregenden Bemerfungen Anlaß. Der Bericht kann, so weit Borrat, beim Sefretariat des Schweizer. Gewerbevereins in Bern bezogen werden.

Cohnkampf-Chronik.

Den Parkettlegern in Zürich ift laut "Wochenbl. d. Bezirkes Meilen" von den Arbeitgebern eine 30prozentige Lohnerhöhung zugestanden worden, worauf sie die Arbeit wieder aufgenommen haben.

Streifer verhaftet. Auf Klage hin wurden in Laujanne der Streifpräsident des Holzarbeiterstreifs, Reumann aus Preußen, Bovard, Mitglied des Streiffomitees, die Arbeiter bedrohten, verhaftet. Bovard wurde unter Kaution auf freien Fuß gesetzt.

Verschiedenes.

Banwesen in Zürich. Der Stadtrat hat Borschriften aufgestellt über die Folgen des Berzuges in der Ausführung übernommener Arbeiten und Lieferungen. Darin ift gesagt, daß bei einer Berzögerung infolge von Streiks Fristerstreckungen zu gewähren sind unter der Bedingung, daß der Unternehmer sich dem Schlichtungsversahren vor Einigungsamt unterwirft und unter Einhalt der gestellten Fristen eine Einigung eingeht oder dem